

Das Holzheizkraftwerk Dinslaken

Abfallverbrennungsanlage für belastetes Altholz

Erfahrungen einer Bürgerinitiative mit einem UVP Verfahren

1 Das Vorhaben

Zitat aus dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf:

Die DHE Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Holzheizkraftwerkes, in dem Althölzer der Kategorien A I bis A III nach Altholzverordnung zur Erzeugung von Fernwärme und Strom energetisch verwertet werden. Das geplante Holzheizkraftwerk soll aus zwei parallel angeordneten Kesselanlagen mit einer maximalen Durchsatzleistung von insgesamt 32,0 t/h bei einem Heizwert von 3,1 kWh/kg bestehen. Die maximale Feuerungswärmeleistung beträgt ca. 49,5 MW je Kessel.

Das Holzheizkraftwerk einschließlich seiner Nebenanlagen soll auf einer Freifläche im Industriegebiet an der Thyssenstraße in 46535 Dinslaken, Gemarkung Dinslaken, Flur 49, Flurstücke 60 (teilweise), 162, 187, 207 und 208 errichtet werden.

Das Vorhaben wird in 2 Teilgenehmigungen beantragt. Die 1. Teilgenehmigung bezieht sich auf den Bau der Gebäude, die 2. Teilgenehmigung auf die technischen Anlagen sowie den Betrieb. Das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft nur die 1. Teilgenehmigung. **Die 2. Teilgenehmigung wird ohne vorherige Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt.**

Es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2 Das UVP Verfahren

2.1 Was ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung

Die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** ist ein umweltpolitisches Instrument der Umweltvorsorge mit dem Ziel, umweltrelevante Vorhaben vor ihrer Zulassung auf mögliche Umweltauswirkungen hin zu überprüfen. In der Regel ist sie beschränkt auf die Überprüfung der Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter.

2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Im „Leitfaden für eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ aller Bezirksregierungen des Landes NRW wird ausführlich beschrieben,

„dass bei der Realisierung von Großprojekten in Deutschland eine neue Planungs- und Beteiligungskultur notwendig ist, um dem Bedürfnis der Bürger, frühzeitig in die Planung von Großprojekten einbezogen zu werden, gerecht zu werden.“

*Mit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung verbindet sich der Wunsch nach **mehr Transparenz und nach mehr Einflussnahme**. Um möglichen Missverständnissen und späteren Enttäuschungen vorzubeugen, bedarf es deshalb einer Klärung des Verständnisses von Beteiligung.*

*Das politik- und sozialwissenschaftliche Verständnis von Beteiligung oder Partizipation knüpft an die Vorstellung an, den Bürger in einem partnerschaftlichen Verhältnis **auf Augenhöhe** mit der Verwaltung zu sehen und ihm ein Recht zur Mitentscheidung einzuräumen.*

Wie sieht nun die traurige Wirklichkeit aus?

3 Verschwiegenheit ist oberstes Gebot

In Q4/2018 bis Q1/2019 informierten die Stadtwerke Dinslaken in mehreren Veranstaltungen über das geplante Holzheizkraftwerk. Dazu waren sie gesetzlich verpflichtet. Es wurde eine gute Show mit vielen bunten Bildern geboten. Der Geschäftsführer der Stadtwerke Dinslaken versprach immer wieder, dass völlige Transparenz und der Dialog mit der Öffentlichkeit für die Stadtwerke sehr wichtig seien. Es gab ein großes Echo in den lokalen Zeitungen, wie immer, wenn die Stadtwerke etwas veröffentlichen wollen.

Als dann die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt wurden, gab es keine Information, nicht in den Lokalzeitungen, nicht auf der Website der Stadtwerke, nicht im Newsletter „Aktuelles“ der Stadt Dinslaken oder auf der Seite der Stadt Dinslaken (www.dinslaken.de).

Die Website der Stadtwerke im Unterpunkt DHE (<https://www.stadtwerke-dinslaken.de/unternehmen/die-stadtwerke-dinslaken/uebersicht/dinslakener-holz-energiezentrum.html>) hatte nach der letzten Veranstaltung im Januar 2019 keine weiteren Veränderungen bis zum Zeitpunkt der Genehmigung (13.7.2020). Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen, Erörterungstermin, Einwendungen, **alles nicht berichtenswert**. So sieht die Informationspolitik der Stadtwerke aus, wenn sie **den Bürger raushalten wollen**. So sieht auch die Informationspolitik der Stadt Dinslaken aus, wenn sie den Bürger raushalten wollen.

Wir als Bürgerinitiative waren vorgewarnt, nicht nur durch die Veranstaltungen der Stadtwerke, sondern auch schon vorher durch Teilnahme am Scoping Termin.

Wir haben die Presseveröffentlichungen der Bezirksregierung Düsseldorf jeden Tag geprüft, wie auch die Lokalzeitungen.

Irgendwann haben wir durch Einsicht in das Archiv einer der Lokalzeitungen gemerkt, dass die Offenlegung der Unterlagen schon im Gange war. Es hatte eine amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf gegeben, die neben Todesanzeigen und unter Kleinanzeigen platziert war.

Ein Hinweis durch Stadt, Stadtwerke oder Lokalzeitungen? **Fehlannonce, politisch nicht gewollt.**

Später im Erörterungstermin wurden wir durch die Bezirksregierung belehrt, dass alles richtig gelaufen sei. Mehr als eine amtliche Bekanntmachung in den Lokalzeitungen und im Amtsblatt der Bezirksregierung ist laut Gesetzgeber nicht notwendig.

Durch Nichtinformation wird der Bürger ausgeschlossen. Die wenigsten Bürger lesen jeden Tag die Amtsblätter der jeweiligen Behörden. Selbst die Stadt Dinslaken hat weder in ihrem Amtsblatt noch im Newsletter darüber ein Wort verloren.

Die Geheimniskrämerei setzte sich in den folgenden Monaten fort, z.B. in der Bearbeitung von beantragten Akteneinsichten.

4 Warum sind wir gegen das HHKW

4.1 Warum ein Altholzwerk nicht CO₂ neutral arbeitet

Der Bürgermeister hat schon sehr früh mit leuchtenden Augen verkündet „Dinslaken tut etwas gegen den Klimawandel“ und „Dinslaken ist auf dem Weg in die CO₂ Neutralität“. Viele Politiker und auch die Presse wiederholen diese Aussagen.

Was ist von dieser Aussage zu halten?

Bei jedem Verbrennungsprozess entsteht CO₂. Eine Verbrennung setzt in sehr kurzer Zeit eine sehr große Menge an CO₂ frei. Freigesetztes CO₂ gelangt in die Umwelt und ist nicht länger in Form von Feststoffen (Holz, Kohle etc.) gebunden. Diesen Aussagen stimmen sogar die größten Leugner des Klimawandels zu.

Wodurch unterscheidet sich ein Gaskraftwerk von einem Altholzwerk?

Bei gleicher Leistung setzt das Gaskraftwerk nur etwa halb so viel CO₂ frei, wie ein Altholzwerk.

Ein Braunkohlewerk setzt bei gleicher Leistung ungefähr genau so viel CO₂ frei wie ein Altholzwerk.

Die immer schnellere Freisetzung von CO₂, die seit Anbeginn des industriellen Zeitalters feststellbar ist, hat dazu geführt, dass unser Klima einen deutlichen Wandel vollführt. Dieser Prozess droht nach Meinung eines Großteils der Wissenschaftler in naher Zukunft irreversibel zu werden. Das bedeutet: Wir steuern einem Zeitpunkt in nicht allzu ferner Zukunft entgegen, an dem der Klimawandel unabhängig davon verläuft, ob weiter CO₂ produziert wird. Mit Erreichen dieses Zeitpunktes werden viele Regionen der Erde unbewohnbar.

Ein Großteil der Menschheit scheint begriffen zu haben, dass wir hier und heute handeln und den CO₂ Ausstoß begrenzen müssen. Deshalb werden Stein- und Braunkohlekraftwerke in Deutschland abgeschaltet. Altholzwerkwerke (siehe CO₂ Bilanz oben) werden anstelle dessen gebaut!!! Wer kann diesen Irrsinn erklären?

Das Holz, das in diesen Kraftwerken verbrannt wird, hat vor Jahrzehnten CO₂ gespeichert, ähnlich Öl, Kohle, Gas, deren Speicherung vor Jahrtausenden erfolgte. Warum jetzt noch kurz vor dem „Point of no return“ die schnelle Freisetzung. Die CO₂ Bilanz dieses Kraftwerkes wird verheerend. Wo sind die Wälder, die die Stadtwerke Dinslaken seit Jahren angepflanzt haben, um einen Ausgleich zu schaffen?

Die Verantwortlichen dieses Projektes hinterlassen einen fürchterlichen Footprint.

4.2 Brennstoff, Emissionen und mangelnde Kontrollen

Nach der Einstufung ist das Holzheizkraftwerk eine Abfallverbrennungsanlage. Das Holzheizkraftwerk ist der Nr. 8.1.1.3 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Brennstoff ist belastetes Holz der Kategorien A I bis A III nach der Altholzverordnung. Die Altholzverordnung regelt die Einstufung von verwendeten Hölzern nach dem Anwendungsfall. Althölzer können mit allen möglichen chemischen und physikalischen (Strahlung) Anhaftungen versehen sein. Damit werden Althölzer ein sehr viel undefinierbarer Brennstoff als z. B. Gas.

So können Althölzer Anhaftungen aus Schwermetallen, Kohlenwasserstoffen, Halogenverbindungen usw. enthalten. Diese gelangen mit der Holzfraktion in die Brennkammer und damit in das Rauchgas. Das Rauchgas muss vor Austritt aus dem Schornstein gereinigt werden. Dieser Reinigungsvorgang erfolgt auf chemisch-/physikalischen Wegen. Je aufwendiger dieser Vorgang gestaltet werden muss, umso kostenintensiver ist er. Deshalb werden für eine Anlagenauslegung Grenzwerte für eine mögliche Verunreinigung des Brennstoffes mit anderen Chemikalien festgelegt. So auch für die Auslegung des Holzheizkraftwerk Dinslaken. Mit diesen Grenzwerten wurde auch eine mögliche Belastung der Umgebung des Holzheizkraftwerk mit gefährlichen Schadstoffen entsprechend den Vorschriften des BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) kleingerechnet.

Ein übliches Verfahren, wenn solche Anlagen die entsprechenden Abstände von Wohnbebauung einhalten.

Jetzt kommt der eigentliche Knackpunkt:

Wie werden die für die Anlagenauslegung einzuhaltenden Grenzwerte kontrolliert?

Im Antrag der Stadtwerke Dinslaken findet sich hierzu lediglich ein Satz. Durch eine Sichtkontrolle soll die-/derjenige Kontrolleur den Anlieferungs-LKW zurückschicken, wenn der Chlorgehalt 10000 ppm übersteigt. Von allen anderen festgelegten Grenzwerten kein Wort.

Man muss noch nicht einmal Chemie studiert haben, um zu wissen, dass eine solche Abschätzung nicht möglich ist. Ein nachvollziehbares Verfahren zur Ermittlung der Altholzbelastung mit Schadstoffen liegt nicht vor. Diese würde auch bei der

Überwachung der Abgase nicht greifen, da eine umfassende Schadstoffanalytik nur alle 3 Jahre stattfindet. Bis dahin wäre das Kontrollorgan die Gesundheit der Bürger.

Dem Brennstoff „Holz der Kategorien A I bis A III nach Altholzverordnung“ darf ein Anteil von bis zu 2% der Altholz-Kategorie IV (z.B. Bahnschwellen) zugemischt sein. Als Eingangskontrolle soll eine Sichtprüfung vorgenommen werden. Nur: die Holzfraktionen sehen alle gleich aus. Im Übrigen vertraut man auf die Zusicherung des Holzlieferanten Wittstock aus Hückelhoven, der zu einem späteren Zeitpunkt auch Teilhaber von DHE werden soll. Dann wird er wohl als DHE Gesellschafter sich selbst verklagen, wenn das gelieferte Altholz nicht dem Vertrag entspricht.

Die Stadtwerke Dinslaken verlassen sich auf ihre Vorlieferanten, die Bezirksregierung Düsseldorf ist ratlos und will im Rahmen einer möglichen Erteilung einer Betriebserlaubnis Auflagen prüfen. Natürlich dann ohne dass der Sachverstand der Bürger noch im Wege ist (siehe Protokoll des Erörterungstermins). Wenn dann eine Umweltkatastrophe kommt, werden alle Behörden versichern, dass sie alles richtig gemacht haben. So war es zuletzt im Fall der Ölpellets in der Deponie Nottenkämper in Schermbeck.

4.3 Der Standort – zentraler geht es nicht

Der Standort für diese Abfallverbrennungsanlage ist in der Thyssenstraße und damit sehr zentral angesiedelt. Bei der Schornsteinhöhe von 42 m rechnet man mit einem verstärkten Niederschlag der Schadstoffe innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 2,1 km (Schornsteinhöhe * 50). Damit sind der Averbuch, die Stadtmitte, Teile von Hiesfeld und Barmingholten besonders betroffen. Einen zentraleren Standort für eine Müllverbrennungsanlage hätte man kaum wählen können.

Das Grundstück ist die Eintrittskarte für die Firma Hellmich in die DHE gewesen. Die Frage ist sicherlich interessant, wann dieses Grundstück erworben wurde und wieviel wertvoller es durch die Planung geworden ist.



Die Gebäude werden bis 38,5 m hoch, damit wird das Holzheizkraftwerk das höchste Gebäude in Dinslaken, gut platziert am Eingang von den Autobahnen in die Innenstadt (Neutor, Shopping Mall „Neutor-Galerie“).

Für die Bewohner, besonders die im Nahbereich wohnenden, gilt

- Sie werden nach Bau der Abfallverbrennungsanlage nahe oder neben dem **höchsten Gebäude in Dinslaken** wohnen.
- Der Wertverlust Ihres Hauses kann bis zu 20-30 % betragen
- Belastung der Luft (mehr Schadstoffe, z.B. mehrere 100 kg Blei pro Jahr, dazu Arsen, Quecksilber, Cadmium).

- Lärm (durch die Anlage und die Transporte des Altholzes (50 LKW's pro Tag mehr = 100 Fahrten).
- Gefahren durch einen Betrieb, der der Störfallverordnung unterliegt (Seveso Richtlinie).
- Die geplante Abfallverbrennungsanlage unmittelbar in Ihrer Nähe wird über 30 Jahre eine erhebliche Verschlechterung Ihres Umfeldes in gesundheitlicher und finanzieller Hinsicht mit sich bringen.

Eine Abfallverbrennungsanlage mitten in eine Stadt zu setzen, ist eine planerische Fehlleistung und stellt eine Rücksichtslosigkeit gegenüber den Bürgern dieser Stadt dar!

5 Unterrichtung der Öffentlichkeit – Einwendungen gegen das Holzheizkraftwerk

Wie schon geschildert haben wir erst von der öffentlichen Auslegung erfahren, als diese schon 2 Wochen gelaufen war. Da die Zeit kurz war und unsere Ressourcen begrenzt, konnten wir nur im Ortsteil Averbuch tätig werden.

Trotzdem ist es uns gelungen, dass 585 Einwendungen gegen das Vorhaben eingereicht wurden. Die meisten davon haben wir als BIGG gesammelt und persönlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf abgeliefert.

6 Vorbereitungen auf den Erörterungstermin

Mit der Ankündigung der öffentlichen Auslegung vom 8.8.2019 bis 9.9.2019 wurde bereits der Erörterungstermin für den 13.11.2019 geplant.

In der Vorbereitung auf den Erörterungstermin hatten wir uns auf viele verschiedene Themen vorbereitet. Wir haben aber schnell festgestellt, dass wir mit Themen bezüglich der Emissionen von Schadstoffen, Geruch und Lärm nicht weit kommen würden, da wir dann Gegengutachten hätten in Auftrag geben müssen, deren Kosten unsere finanzielle Leistungskraft überstiegen hätte. Es hat hier genügend Ansatzpunkte gegeben, z.B. fehlende Verkehrszählung auf der Otto-Brenner-Straße, keine Feinstaubmessung (PM_{2,5}) vor Ort, sondern nur gemittelt zwischen Duisburg-Bruckhausen und Wesel-Feldmark, damit die hohen Werte vom nahen Bruckhausen nicht so heftig durchschlagen.

Wir haben dann im Baurecht Ansatzpunkte gefunden, um das Vorhaben verhindern zu können.

7 Der Erörterungstermin

Der Erörterungstermin fand am 13.11.2019 im Ledigenheim in Lohberg in der Zeit von 10:05 Uhr bis 18:50 statt. Das Wortprotokoll dieser Veranstaltung können Sie von der Website www.bigg-dinslaken.de herunterladen.

Alle Träger öffentlicher Belange (z.B. Kreis Wesel, Feuerwehr, Strassen.nrw, Dezernat für Wasserwirtschaft, Stadt Duisburg und weitere) hatten zum Erörterungstermin ihre jeweilige Stellungnahme vorgelegt mit einer Ausnahme:

Die Stadt Dinslaken, die das Vorhaben seit dem Beginn der Planung im Jahr 2017 kennt.

Somit konnte im Erörterungsterm der Hauptknackpunkt Baurecht gar nicht erörtert werden, insbesondere auch deshalb, weil die beiden Vertreter der Stadt Dinslaken augenscheinlich zum Schweigen verpflichtet worden sind. Insbesondere der im Termin anwesende Vertreter des FD 4.3 Fachdienst Bauaufsicht, Denkmalschutz hat über 8 Stunden hinweg außer seinem Namen während der Vorstellung der Beteiligten nichts gesagt. Mehrere Monate später, im Januar 2020 hat genau dieser Mitarbeiter dann die dürftige Stellungnahme der Stadt Dinslaken zu den Befreiungen vom Bebauungsplan erstellt und an die Bezirksregierung Düsseldorf geschickt.

7.1 Der Bebauungsplan 215B und seine Schutzwirkung für die Anlieger

In den folgenden Unterpunkten zeigen wir in Ausschnitte die Festlegungen des Bebauungsplans 215B mit der Schutzwirkung für die anliegenden Wohngebiete (Bebauungsplan 195 für die Straßen Avegunst, Niederfeldstraße, Haselnußweg, An der Flieburg).

7.1.1 Grundzug Gliederung Schutz vor Emissionen

2 Bebauungsplan-Festsetzungen

 (Daten zum Planentwurf Anlage 1)

2.1 Art der baulichen Nutzung
Gemäß § 1 (Abs. 4-5) BauNVO werden die im Planbereich gelegenen Gewerbe- und Industrieflächen entsprechend der **Abstandsliste** zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 23.01.1990 **gegliedert. Diese Gliederung dient dem Schutz der in der Nachbarschaft (Niederfeldstraße, Haselnußweg, Avegunst, An der Flieburg) vorhandenen Wohnbebauung vor den Emissionen** der Gewerbe- und Industriegebiete des Planbereichs.

7.1.2 Grundzug der Planung - Gliederung Abstandsvorschriften

2.1.2 Industriegebiete

2.1.2.1 Industriegebiet GI 1

Das Gebiet ist ca. 200 m von der Wohnbebauung südlich der Straße "An der Flieburg" entfernt. Es sind demnach alle Anlagen auszuschließen, die einen **Abstand von mindestens 300 m** einzuhalten haben (Abstandsklassen I - V). Zulässig sind hier Anlagen der Abstandsklassen VI - VI, sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

2.1.2.2 Industriegebiet GI 2

Das Gebiet ist ca. 300 m von der vorgenannten Wohnbebauung entfernt. **Nicht zulässig sind demnach alle Anlagen, die mindestens 500 m Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten haben** (Abstandsklassen I - IV).

Zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen V - VII, sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

7.1.3 Grundzug Geschossigkeit Rücksicht auf vorhandene Wohnbebauung

2.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Im Teilbereich des Gewerbegebietes an der Otto-Brenner-Straße werden **II Vollgeschosse** festgesetzt, im gesamten übrigen Planbereich **III Vollgeschosse**. Damit wird auf die eingeschossige Wohnbebauung des Bebauungsplanes Nr. 195 südlich der Otto-Brenner-Straße Rücksicht genommen. Die Ausweisung von II/III Vollgeschossen ermöglicht – nach den Erfahrungen in anderen Gewerbegebieten – eine sinnvolle und wirtschaftliche Nutzung des zur Verfügung stehenden Bodens.

7.1.4 Abstände laut Abstandserlass von 1990

504 Ministerialblatt für das Land Nordrhein

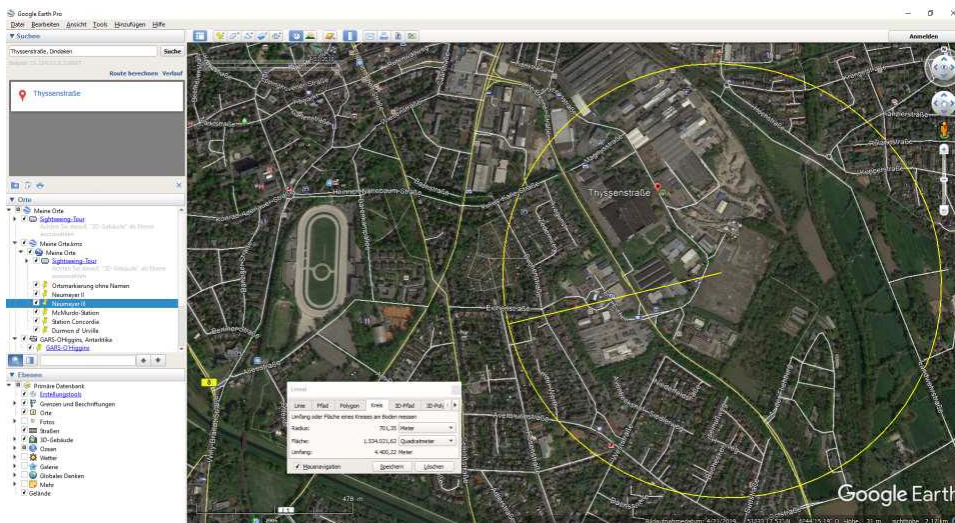
I.

283
2311

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 3. 1990 – V B 3 – 8804.25.1 (V Nr. 2/90)

510 Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 32 vom 8. Mai 1990				
Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser



7.1.5 Zusammenfassung der Auflagen des Bebauungsplans

Der Bezug auf den Abstandserlass von 1990 ist statisch, d.h. der Wert von 700 m Abstand für die beantragte Art von Anlage gilt. Ansonsten hätte eine Referenz auf den jeweils gültigen Abstandserlass eingefügt werden müssen. Die Rechtsvertreter der Stadtwerke behaupten immer wieder, nach heutigen Gegebenheiten wäre die Abfallverbrennungsanlage dort genehmigungsfähig. Tatsächlich fordert der aktuelle Abstandserlass einen Abstand von 500 m. Das geschlossene Wohngebiet beginnt aber in 300 m Abstand, das Flüchtlingsheim bereits in 200 m Abstand.

Bezüglich der Bauhöhe von 38,5 m haben die DHE keinen Befreiungsantrag gestellt. Aus ihrer Sicht, aus der Sicht der Kanzlei Görg, der Stadt und der Bezirksregierung musste man dies nicht tun, weil der Begriff der Geschosshöhe nicht definiert ist. Tatsächlich wird in 2.2.2 des Bebauungsplans ein Bezug zur eingeschossigen Wohnbebauung im Bereich des Bebauungsplans 195 hergestellt. Das ist der Bereich Avegunst, Niederfeldstraße, Haselnußweg, östliches Ende der Weststraße, An der Fliehbürg usw.

7.2 Die Rolle eines Befreiungsantrags

Der Antragstellerin gefallen gewisse Auflagen des Bebauungsplans nicht, hier das Gebot der Abstandhaltung von Wohngebieten. Deswegen stellt sie einen Antrag auf Befreiung von den störenden Auflagen. Üblicherweise wird die jeweilige Gemeinde (hier Stadt Dinslaken) gefragt, ob sie den Antrag befürwortet, Bebauungspläne sind schließlich juristisches Eigentum der Gemeinden. Was im Allgemeinen richtig ist, hat hier einen Geschmack, sind doch die Stadtwerke Dinslaken im 100%-igen Besitz der Stadt Dinslaken, d.h. **die Stadt ist befangen**.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist in diesem Fall obere Baubehörde und trifft die Entscheidung über die Befreiung. Eine wesentliche Rolle spielt die städtische Stellungnahme bei diesem Befreiungsantrag.

Die Stadt Dinslaken hat den **Befreiungsantrag** der Stadtwerke Dinslaken von den **Auflagen des Bebauungsplans** mit einer inhaltsleeren Stellungnahme durchgewunken, obwohl sie weiß, dass

- nach gültigem Bebauungsplan diese Anlage einen Abstand von 700 m zur Wohnbebauung einhalten muss,
- die nächsten Häuser nicht weiter als 300 Meter, das Flüchtlingsheim nur 200 Meter entfernt sind,
- nach gültigem Bebauungsplan mit Rücksicht auf die 1-geschossige Bebauung auf der Niederfeldstraße nur 3-geschossig gebaut werden darf,
- dort aber ein massiver, 38 Meter hoher Koloss (höher als das ev. Krankenhaus) entstehen soll.

Bezüglich der Höhe sagt die städtische Stellungnahme wie auch die Argumentation der Rechtsanwälte der Stadtwerke Dinslaken, dass die Höhe eines Geschosses nicht definiert sei. Die Plangeber von 1997 hätten die Höhe in Metern vorgeben können.

Hier ist ein Bruch in der Argumentation der Antragstellerin zu sehen. In der Frage Abstand sagen sie, es komme nicht auf den Abstand an, wichtig sei die Intention des Plangebers (Schutz der Bevölkerung) und der sei erreicht dadurch, dass die Anlage den Forderungen des BImSchG entspricht. Diese muss sie allerdings an jedem Ort einhalten.

In der Frage der Höhe spielt die Intention des Plangebers dann keine Rolle mehr („Damit wird auf die eingeschossige Bauweise im Bereich des Bebauungsplan 195 Rücksicht genommen“). Hier sagen sie: Wenn die Plangeber die Höhe hätten begrenzen wollen, hätten sie eine Anzahl Meter nennen müssen.

8 Fehlende Unterstützung durch die Lokalpolitik

Wir haben wir uns bemüht, Kontakte zur Kommunalpolitik herzustellen. Wir haben an die politischen Fraktionen im Stadtrat geschrieben, wir haben jedem Mitglied des

Rates der Stadt einen Brief geschrieben. Es gab lediglich den Kontakt zu einer Fraktion. Wir konnten an einem Informationsabend unsere Sicht darstellen. Diese Fraktion wurde wenige Tage später vom Geschäftsführer der Stadtwerke eingefangen und die Kontakte brachen ab.

Das Grundproblem scheint zu sein, dass man beim Widerstand gegen ein Projekt der Stadtwerke fast keinen Kommunalpolitiker findet, der zur Unterstützung bereit ist.

Jede der verschiedenen Firmen der Stadtwerke Dinslaken hat einen Aufsichtsrat, der im Wesentlichen mit Lokalpolitikern besetzt ist. Zum Beispiel besteht der Aufsichtsrat der Stadtwerke aus einem Vorsitzenden, 15 Aufsichtsräten (davon 12 Stadtverordneten und 3 Arbeitnehmervertretern) und 3 beratenden Mitgliedern.

Sachverstand in der Energiewirtschaft wird da eher weniger erwartet.

Einige der Lokalpolitiker sind in mehreren Aufsichtsräten zu finden. Einer der Stadträte hat laut seiner Ehrenerklärung bei 11 Firmen Aufsichtsratsmandate, davon sind 10 Firmen entweder die Stadtwerke selbst oder Firmen, an denen die Stadtwerke beteiligt sind. Ob dieser Politiker nun der Spitzenreiter ist, haben wir nicht geprüft.

Auf jeden Fall sind die Meinungsmacher in fast allen Fraktionen gut mit den Stadtwerken verbunden.

Einige verdiente Politiker dürfen dann auch mitfahren, wenn es um die Betätigungen der Stadtwerke Dinslaken in anderen Gegenden der Welt geht, z.B. in China. So kann sich ein Mitglied des Rates einer Kleinstadt als **Global Player** fühlen. Nur haben selbst Firmen, die seit Jahrzehnten international tätig sind, in China Schiffbruch erlitten.

Die Stadtwerke Dinslaken betreiben eine hervorragende politische Landschaftspflege.

Deswegen ziehen fast alle Politiker am gleichen Strang. Sie als betroffene Bürger haben und hatten von den politischen Vertretern im Stadtrat nichts zu erwarten hinsichtlich des Schutzes der Bevölkerung vor einer Abfallverbrennungsanlage mitten in Dinslaken.

8.1 Verhalten der politischen Kräfte in Dinslaken gestern und heute:

- Im Bebauungsplan 215B haben die Stadträte im Jahr 1997 einen Schutz der Bevölkerung der umliegenden Wohngebiete (Niederfeldstraße, Avegunst, Haselnußweg, An der Fliehbürg, Weststraße) verankert, der für die geplante Anlage einen **Mindestabstand** zu den Wohngebieten **von 700 m** fordert. Außerdem wurde eine Höhenbegrenzung auf Gebäude mit 3 Geschossen gefordert, wobei im Text des Bebauungsplans ein Bezug zur Höhe der Häuser in der Niederfeldstraße hergestellt wird.
- Einen solchen Bebauungsplan kann man in einem demokratischen und öffentlichen Verfahren ändern. Es muss dabei die Öffentlichkeit beteiligt werden. Diesen Weg ist man nicht gegangen.
- Stattdessen haben die Stadtwerke Anträge auf Befreiung von den Auflagen gestellt.

8.2 Ganz anders in Duisburg

Die Politiker der Nachbarstadt Duisburg haben durch einen Ratsbeschluss entschieden, dass man der Bevölkerung in Walsum ein baugleiches Holzkraftwerk

wegen Staub, Lärm und und sonstiger Schadstoffe nicht zumuten kann. Dinslakener Politiker können das ihrer Bevölkerung anscheinend zumuten, obwohl die Qualität der Luft in Dinslaken sicherlich nicht besser ist als die in Walsum.

Das Holzheizkraftwerk sollte auf dem Gelände von Logport 6 auf dem Gelände der ehemaligen Papierfabrik des norwegischen Unternehmens Norske Skog errichtet werden.

Mit Ratsbeschluss vom 1.10.2018 wurde einstimmig beschlossen, dass schnellstmöglich ein Bebauungsplan zur Entwicklung der Flächen hin zu einer Nutzung durch Logistik-Betriebe aufgestellt werden sollte. Damit ist dann die Nutzung als Kraftwerk ausgeschlossen.

Dies obwohl in der geplanten Lage weit und breit keine geschlossene Wohnsiedlung liegt.

9 Bebauungsplan 215B aus der Sicht des Anwohners

Der Bürger, der sich in den letzten 20 Jahren im Bereich des Bebauungsplans 195 (Niederfeldstraße und weitere) angesiedelt hat, konnte Einsicht in den Bebauungsplan 215B nehmen, um zu schauen, welche Risiken über das Nachbargrundstück auf der anderen Seite der Otto-Brenner-Straße kommen können.

Nach Lesen des Bebauungsplans fühlte er sich sicher, dass sich eine sehr kritische Industrie wie eine Müllverbrennungsanlage nicht in seiner Nähe ansiedeln darf. Er fühlte sich auch geschützt davor, dass direkt neben seinem kleinen Haus ein Riesenbau entsteht.

Dass jetzt diese Auflagen des Bebauungsplans durch Trickserien mit Befreiungsanträgen vollständig ins Gegenteil überführt werden, kann er nicht als rechtsstaatliches Vorgehen akzeptieren. Dass fast alle Kommunalpolitiker dabei mitmachen, ist für den Bürger eine böse Erfahrung. Die Mitglieder des Rates der Stadt im Jahr 1997 haben im Bebauungsplan 215B für ein Industriegebiet gestimmt, aber mit Schutz der anliegenden Wohngebiete. Die heutigen Mitglieder sehen das wohl anders.

10 Bedenkliche Partnerschaften

Die DHE wurde gegründet mit den Anteilseignern Stadtwerke Dinslaken (86%) und Firma Hellmich (14%), eine große Baufirma mit Sitz in Dinslaken.

Später soll dann ein Unternehmen der Gruppe Wittstock, Hückelhoven (Holzlieferant) weiterer Partner durch Übereignung von Anteilen der Stadtwerke Dinslaken werden.

Wie man weiß, hat die Firma Hellmich das Grundstück mit in die DHE gebracht. Es ist eine interessante Frage, zu welchem Zeitpunkt dieses Grundstück erworben wurde und welche Veredelung es durch die Planungen der Stadtwerke erfahren hat.

Wie wir dem Portal für europaweite Ausschreibungen entnehmen konnten, hat die Baugesellschaft Walter Hellmich bereits im März 2020 den Auftrag zur Errichtung der Hochbauten erhalten. Im Kontext eines Aufsichtsrates sind das „Geschäfte mit

nahestehenden Personen“, die einer besonderen Aufsicht unterliegen. Der Auftrag ist europaweit ausgeschrieben worden (Volumen somit mindestens 5 Mio EUR), ohne dass die DHE scheinbar vergaberechtliche Bedenken hat, einen Mitgesellschafter, der aus besseren Quellen informiert sein dürfte als jeder andere Wettbewerber, zum Verfahren zuzulassen.

Welcher ernstzunehmende Anbieter gibt unter solchen Voraussetzungen ein Gebot ab, dessen Erstellung mit erheblichen Kosten verbunden ist?

Man benötigt nicht viel Fantasie sich vorzustellen, wie ein Konflikt zwischen DHE mit Teilhaber Hellmich und der Baufirma Hellmich gelöst werden wird. Ein Vorhaben dieser Größenordnung geht normalerweise nie ohne Konflikte zwischen den Vertragspartnern ab.

Interessant ist auch die geplante Teilhaberschaft von Wittstock in der DHE. Die Verträge mit Wittstock waren nach Aussage des Geschäftsführers der Stadtwerke Dinslaken im Januar 2019 bereits geschlossen. Wird hier die DHE mit Teilhaber Wittstock gegen den Holzlieferanten Wittstock vorgehen, wenn z.B. ein zu großer Anteil der besonders kritischen Altholzkategorie IV beigemischt wird? Eingangskontrollen des Brennmaterials finden nur durch eine visuelle Kontrolle statt. Ohne eine chemische Untersuchung kann man den einzelnen kleinen Holzstücken nicht ansehen, ob sie der Kategorie IV oder III angehören. Ob der Anteil von Kategorie IV Holz dann 2% nicht überschreitet, ist erst recht nicht zu sehen.

Von den Behörden droht ebenfalls keine Kontrolle, eine Prüfung alle 3 Jahre und die wird angekündigt. Wenn aber der Input (das Brennmaterial) mehr Schadstoffe enthält als in den Annahmen zur Berechnung der Emissionen, kommt auch aus dem Schornstein eine höhere Schadstofffracht heraus.

11 Vorgehen der BIGG ab Erörterungstermin

11.1 Beteiligung im Erörterungstermin am 13.11.2019

Hier haben wir vor allem das Thema Baurecht, die Auflagen des Bebauungsplans 215B und die beantragten Befreiungen sehr ausführlich dargestellt. Die Juristin der Bezirksregierung bezeichnete den Punkt „Befreiungen von den Auflagen des Bebauungsplans als den Knackpunkt des Verfahrens.

Wir haben zu vielen anderen Komplexen Stellung genommen. Im Wortprotokoll der Erörterung (auf www.bigg-dinslaken.de) kann das nachgelesen werden.

11.2 Schreiben an die Bezirksregierung

Die Stadtwerke hatten im Rahmen der Antragsunterlagen einen Befreiungsantrag von den Auflagen des Bebauungsplans gestellt. Die Stadt Dinslaken hat am 9.1.2020 eine planungsrechtliche und städtebauliche Stellungnahme erstellt, die das Vorhaben unterstützt. Das war zu erwarten, schließlich sind die Stadtwerke eine 100-%-ige Tochtergesellschaft der Stadt Dinslaken. Für dieses inhaltsleere Machwerk von 3 Seiten hat die Stadt, die das Thema zum Zeitpunkt Mitte 2019 seit mindestens 2 Jahren kennt, noch einmal ein halbes Jahr benötigt. Alle anderen Träger öffentlicher

Belange hatten ihre Stellungnahmen bereits für die öffentlichen Auslegung im Sommer 2019 fertiggestellt.

Wir haben in einem längeren Schreiben an die Bezirksregierung Düsseldorf am 20.1.2020 **diese städtische Stellungnahme scharf kritisiert.**

Darauf antwortete am 30.1.2020 nicht etwa die Stadt Dinslaken, z.B. der Fachbereich Bau oder das Rechtsamt, sondern die Rechtsanwaltskanzlei Görg, die das DHE vertritt. Damit war uns klar, dass eine rechtliche Bewertung durch die Bezirksregierung Düsseldorf entgegen deren Ausführungen auf dem Erörterungstermin nicht stattfinden wird.

11.3 Flyer Ende März

Ende März 2020 haben wir einen Flyer im Gebiet der 700 m Zone ausgeteilt. In diesem Flyer haben wir um Geld gebeten, um unsere Argumentation bezüglich der Schutzwirkungen durch den Bebauungsplan 215B ergebnisoffen durch eine Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt Baurecht überprüfen zu lassen.

11.4 Juristisches Gutachten

Ergebnis ist ein Rechtsgutachten, das unsere Einschätzung bestätigt und noch entscheidend verbessert und präzisiert.

Dieses Rechtsgutachten wurde am 7.4.2020 an die Bezirksregierung und das Ministerium für Umwelt als übergeordnete Behörde geschickt.

Wir vertraten die Ansicht, dass mit diesem fachjuristischen Gutachten die Behörden, sowohl die Bezirksregierung Düsseldorf als auch das Umweltministerium die magere Stellungnahme der Stadt Dinslaken noch einmal prüfen und eine juristische Abwägung zwischen unserem Gutachten und den Stellungnahmen der Kanzlei Görg (Stadtwerke) vornehmen würden. **Unser Ziel war es, damit eine Nichterteilung der Befreiung zu erreichen, womit die Genehmigung nicht hätte erteilt werden können.**

11.5 Behandlung des BIGG Gutachtens in der Bezirksregierung

Die Bezirksregierung hat dieses Fachgutachten an die Kanzlei Görg, Rechtsanwälte der Stadtwerke, geschickt. Diese haben dann eine Stellungnahme gegen unser Fachgutachten erstellt.

Normalerweise würde man nun erwarten, dass die Bezirksregierung ein eigenes Gutachten einholt. Die Juristin der Bezirksregierung hatte im Erörterungstermin gesagt, dass die Frage der Befreiungen der Knackpunkt des gesamten Verfahrens sind. Im Erörterungstermin hatte sie eine fachjuristische Prüfung zugesagt.

11.6 Erneute Beantragung der Akteneinsicht

Wir haben dann am 8.6.2020 erneut Akteneinsicht gefordert. Wir mussten die Lieferung der Akten mehrmals anmahnen. Erst am 6.7.2020 haben wir die Akteneinsicht erhalten, nachdem wir mit einer Klage gedroht haben. Dann allerdings kam der Aktenauszug innerhalb einer Stunde. Einen sachlichen Grund für die

Verzögerung gab es nicht, das darin enthaltene neueste Schriftstück war vom 28.5.2020.

Wir konnten den Akten folgendes entnehmen:

Keine Abwägung der juristisch konträren Stellungnahmen

Das Gutachten der Fachanwälte der BIGG war den Anwälten der Stadtwerke (Kanzlei Görg) zugestellt worden mit der Bitte um Kommentierung. Die Anwälte der Antragstellerin erläutern auf vielen Seiten, dass die Befreiungen von den Auflagen rechtens seien. Weil die Grenzwerte der **BImSchV** (Bundes-Immissionsschutzverordnung) eingehalten werden, ist die Nachbarschaft geschützt. **Aber: Diese Grenzwerte hätten an jedem Ort eingehalten werden müssen.**

Was fehlt ist eine juristische Bewertung und Gegenüberstellung der beiden juristischen Positionen.

So geht die Bezirksregierung mit unseren berechtigten Einwendungen um:

- Akteneinsicht wird der BIGG erst gar nicht, dann unvollständig erteilt, mit einer fadenscheinigen, nachträglichen Begründung. Vier Wochen ließ man uns warten bis zum 7.7.2020, um alles in Ruhe vorzubereiten, der DHE schon einen Entwurf vorzulegen, ob's denn alles so recht wäre, um dann unmittelbar nach der Akteneinsicht, am 13.07. die Genehmigung herauszugeben.
- Die zuständige Beamtin der Bezirksregierung Düsseldorf, Frau Thaler, teilt dem Umweltministerium auf die von der BIGG vorgetragenen Argumente mit, dass das eigene Dezernat 35 (Städtebau) die Ansicht der Stadt Dinslaken „teilt“, obwohl eben diese Abteilung ihr fünf Tage zuvor „Streitpunkte“ (Einhaltung Abstandserlass, Überschreitung Baugrenzen, Geschossigkeit) benennt, „zu denen eine vertiefte Auseinandersetzung durch die Stadt nicht erfolgte.“
- Als Ergebnis ihrer Bedenken stellt das Dezernat Städtebau fest: „Die Stellungnahme der Stadt vom 23.04.2020 ist im Sinne einer abwägenden und transparenten Auseinandersetzung UNZUREICHEND ausgefallen.“ „Ergänzende Einlassungen und stichhaltigere Gegenargumente“ der Stadt wären „hilfreich und anzuraten“, um das städtische Einvernehmen „hinsichtlich der vorgetragenen Argumente zu plausibilisieren.“
- Drückt man sich so aus, wenn man die Ansicht der Stadt „teilt“?
- Die Stadt Dinslaken, hiermit aufgefordert, sich zu der unzureichenden Stellungnahme zu erklären, lehnt brüsk jede weitere Äußerung ab, weil „nach Abstimmung mit der Stabstelle Stadtentwicklung keine Veranlassung besteht, die („UNZUREICHENDE“, Zitat Dezernat 35 der Bezirksregierung Düsseldorf) Stellungnahme zu ergänzen oder zu verändern.

Trotz dieser internen Zweifel hat das Dezernat 53 (Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) die Genehmigung erteilt.

12 Der Genehmigungsbescheid

Die 1. Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Verbrennung von Altholz der Altholzkategorien A I bis A III wurde am 13.7.2020 erteilt.

Unseren Anwälten wurde der Bescheid am 20.7.2020 zugestellt. Die Einlegung von Rechtsmitteln muss innerhalb eines Monats erfolgen. Für die Bürger gilt als Beginn der Frist der 6.8.2020 (Ende der öffentlichen Auslegung).

Interessanterweise führt der Genehmigungsbescheid unter Kapitel 4.6.1 (Seite 44 ff) die gesamte Argumentation der Kanzlei Görg (RA der Stadtwerke) zu den Befreiungen fast wortwörtlich auf.

13 Bewertung der Klageaussichten

Unsere Rechtsanwaltskanzlei bewertet die Aussichten als gut, betont aber, dass es am Ende doch auf die Gewichtung der Argumente durch den Richter ankommt („Vor Gericht und auf hoher See sind wir in Gottes Hand“). Wir würden eine Klage auf das Baurecht beschränken, dort ist das größte Potential und die Kosten des eigenen Anwalts wären überschaubar, da er sich nur auf diesen Aspekt konzentriert.

Die BIGG ist eine in NRW anerkannte Umweltvereinigung mit Verbandsklagerecht. Wir dürften also klagen.

Wir haben starke Indizien dafür, dass die zweite Akteneinsicht, erhalten am 6.7.2020, nicht vollständig ist.

Nach Meinung der Rechtsanwälte würde man eine vollständige Akteneinsicht erst nach Einreichung einer Klage erhalten. Die Akteneinsicht ist dann vollständig, weil die Richter in diesem Punkt keinen Spaß verstehen. Erst mit den vollständigen Akten hätte man Kenntnis davon, was wirklich gelaufen ist.

Die Akten kommen dann in physischer Form zum Rechtsanwalt, der sie dann durcharbeiten muss, um alle Referenzen baurechtlicher Art zu finden (das in Zeiten von Suchmaschinen und für Dokumente, die alle elektronisch erstellt worden sind).

Alles in allem würden bei Einstellung des Verfahrens nach Durchsicht der Akten schon etwa 10 Tsd. – 12 Tsd. € geflossen sein. (€ 6400,00 für Gerichtskosten und Anwälte der Gegenseite, € 1200,00 für die Erstellung der Klageschrift und n Stunden für die Durchsicht der Akten.

Das heißt konkret, dass wir erst nach Einsatz von 10 Tsd. € - 12 Tsd. € genau wissen, ob und welche zusätzlichen Angriffspunkte sich aus der vollständigen Akteneinsicht ergeben.

Kommen wir dann zu dem Schluss, dass eine Klage zu riskant ist, haben wir das Geld in den Sand gesetzt.

Sind die Erfolgsaussichten aber gut und wir würden die Klage aufrechterhalten, müssen wir mit Kosten für die erste Instanz (OVG Münster) von 15-20 Tsd. € rechnen. Die Gegenseite würde bei Unterliegen in die nächste Instanz beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig gehen. Dort würden noch einmal 15-20 Tsd. € anfallen.

Ein wichtiger Gesichtspunkt für eine Klage unsererseits ist, ob wir einen sofortigen Baustopp erreichen könnten. Das juristische Mittel dazu ist das Eilverfahren („Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“). Da nach der 1. Teilgenehmigung nur Bauten erstellt werden aber noch kein Betrieb aufgenommen wird, liegt keine Gefährdung vor, die ein Eilverfahren begründen könnte.

Da heißt konkret: Schon bis zum Urteil der ersten Instanz beim OVG Münster wäre die Abfallverbrennungsanlage für Altholz in Betrieb. Dass ein Bundesverwaltungsgericht dann 3 Jahre später einen Abriss der Anlage verfügen würde, ist nicht vorstellbar. Die Stadt Dinslaken würde sicherheitshalber in der Zwischenzeit den Bebauungsplan verändern. Der geänderte Bebauungsplan müsste wiederum öffentlich ausgelegt werden, Einwendungen der Bürger könnten erhoben werden. Letztlich würde der Rat der Stadt Dinslaken dann diesen geänderten Bebauungsplan genehmigen. Dagegen könnte man wieder Rechtsmittel einlegen.

14 Erfahrungen des BUND NRW mit Datteln 4

Wir sehen hier Parallelen zum Widerstand gegen das Kohlekraftwerk in Datteln (Datteln 4). Das Verhindern dieses Kohlekraftwerks war ein zentrales Anliegen des BUND NRW (Bund für Natur- und Umweltschutz), der zur Verfolgung des Ziels „Klimaschutz“ gegen Kohlekraftwerke kämpft. Als Hebel zur Verhinderung der Genehmigung wurde hier auch das Baurecht genommen, weil es die meisten Angriffspunkte in diesem Bereich gab.

Der BUND hat eine Klage vor dem OVG Münster eingereicht und dort im Jahr 2009 gewonnen. Der Bebauungsplan wurde aufgehoben. Im Jahr 2012 wurde der Genehmigungsbescheid für Bau und Betrieb des Kohlekraftwerks vollständig aufgehoben. 2013 bestätigt das BVerfG Leipzig die Entscheidung des OVG Münster.

Nun wurde politisch gehandelt. Es wurde ein neuer Bebauungsplan aufgestellt. Dann wurde eine neue Genehmigung erteilt. Gerade vor wenigen Wochen ist Datteln 4 an das Netz gegangen.

ALSO: Alle Verfahren gewonnen und doch in der Sache verloren.

Wer mehr darüber lesen will, kann über den folgenden Link weitere Informationen zu diesem Thema finden.

<https://www.bund-nrw.de/publikationen/detail/publication/datteln-4-schmutziges-relikt-des-kohlezeitalters/>

15 Sonstiges

15.1 Die wahre Möglichkeit, CO₂ zu sparen

Die Stadtwerke Dinslaken stellen dar, dass der Vertrag mit dem Block 9 des Kraftwerks Walsum 2022 ausläuft und sie deshalb handeln müssen. Tatsächlich hätten sie einen Folgevertrag für den Bezug von Abwärme von Block 10 abschließen können. Dieser ist erst vor wenigen Jahren an das Netz gegangen und wird nach den Vereinbarungen zum Ausstieg aus den Kohlekraftwerken eher gegen Ende (2038) abgeschaltet werden. Der Block 10 wird nun weniger effizient laufen, weil die Abwärme, die ohnehin entsteht, nicht mehr abgenommen wird. Eine wirkliche

Einsparung von CO₂ wäre es gewesen, diese ohnehin verfügbare Abwärme weiterhin zu nutzen.

15.2 Verschlechterung der CO₂ Bilanz durch Transport

Das geplante Dinslakener Holzenergiezentrum (DHE) mit einer Leistung von zweimal 50 MW soll 2022, wenn der Vertrag mit der Steag ausläuft, in Betrieb gehen und sowohl Strom als auch Wärme erzeugen. Die Anlage soll künftig rund **187.000 Tonnen Hölzer** aus einem **Umkreis von 100 Kilometern** im Jahr verfeuern.

Das ist der Plan der Betreiber. Wie sieht die Wirklichkeit aus?

Hölzer aus dem Nahbereich können nicht einfach am Kraftwerk abgegeben werden, sondern müssen einer Aufbereitung zugeführt werden. Hiermit sind zusätzliche Transportwege erforderlich.

Ohnehin werden durch die vielen kürzlich genehmigten Altholzkraftwerke die Transportwege vermutlich innerhalb kurzer Zeit weitaus länger als die oben genannten 100 Kilometer. Der Transport erfolgt ausschließlich über LKW und damit über hohe CO₂ Emittenten.

15.3 Die Kosten zahlt wie immer der Bürger

Wenn die Nachfrage durch die Kraftwerke nach zu entsorgendem Altholz größer wird, werden die Entsorgungsentgelte für Althölzer dramatisch zurückgehen.

Das Ergebnis ist dann ein massiver Gewinneinbruch bei den Holzheizkraftwerken. Wir hatten diese Entwicklung schon einmal mit den Müllverbrennungsanlagen in den 1980er und 1990er Jahren. Das Ergebnis zahlt wieder einmal der Bürger (siehe Asdonkshof).

16 Zusammenfassung der Erfahrungen

Im Folgenden fassen wir die Erfahrungen zusammen:

16.1 Gegen die Stadtwerke hat man keine Chance

Das gilt sicherlich auch in anderen Städten. Die Stadtwerke haben die Politik voll im Griff. Durch Spenden für alle möglichen Dinge in der Stadt haben sie auch ein hohes Maß von Akzeptanz in der Bevölkerung. Außerdem helfen sie mit ihren Gewinnen, den Etat der meist notleidenden Städte aufzubessern.

16.2 Öffentlichkeitsbeteiligung bei Umweltverfahren

Die Hochglanzbroschüren vom Bundesumweltministerium und den Umweltministerien der Länder preisen in schönen Worten, dass man gemeinsam mit der Bevölkerung vertrauensvoll Lösungen erarbeiten muss. Man müsse die Bevölkerung mitnehmen. Tatsächlich, so ist unsere Erfahrung, sieht jede beteiligte Behörde den Bürger als Störenfried, den man ausbremsen muss.

16.2.1 Kosten eines Rechtsstreits

Der Gesetzgeber hat den Verfahrenswert von Umwelt-Verfahren begrenzt, für diese Art von UVP Verfahren auf 30000,00 Euro. Die Begründung ist, dass kein Bürger

klagen könnte, wenn der Verfahrenswert in der Größenordnung der Investition plus Gewinn für mehrere Jahre ist. Davon abgeleitet errechnen sich die Gerichtskosten und die Kosten der gegnerischen Rechtsanwälte nach der Gebührenordnung. Was natürlich nach wie vor teuer ist, ist der eigene Rechtsanwalt, der nicht bereit ist, für die geringen Sätze der Gebührenordnung zu arbeiten. Sind dann noch Gutachten notwendig, entstehen schnell mehrere 10000,00 € an Kosten zusätzlich.

Für den Antragsteller, der wie in diesem Fall eine Investition von mehr als 50 Mio. € tätigt, ist ein Verfahren mit Kosten in Höhe von 20-50 Tsd. € ein eher geringer Betrag. Für Bürger und auch Bürgerinitiativen ist es kaum finanzierbar.

16.2.2 Umgang mit Einwendungen der Bürger

Der Genehmigungsbescheid macht sich die Sache sehr einfach.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht im Genehmigungsverfahren und durch die Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid, insbesondere durch die Nebenbestimmungen, Rechnung getragen wurde oder sie sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Es wurden 585 Einwendungen eingereicht. Wir kennen die meisten davon. Sicherlich haben viele Einwender in der Formulierung die Hilfe der BIGG in Anspruch genommen. Trotzdem gibt es eine hinreichend große Zahl von frei formulierten Einwendungen mit sehr viel Substanz. Der oben zitierte Satz aus dem Genehmigungsbescheid erweckt den Eindruck, dass viele Punkte der Einwendungen nicht ausreichend bearbeitet worden sind.

Aus anderen Verfahren kennen wir, dass in einer Synopse die Punkte der Einwendung und die jeweilige Antwort des Antragstellers gegenübergestellt worden sind.

Dieses Verfahren liefert ein Paradebeispiel im Zusammenspiel von Politik, Investoren, Verwaltung und Behörden. Am Ende hat der Bürger nichts zu melden und bezahlt mit seinen Steuergeldern die Zeche.
